

lieh, wenn mindestens 20% der für dieselbe bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehenen Erzeugnisse seiner Jahresproduktion derartiger Ausrüstungen bedürfen. In den übrigen Fällen ist für zusätzliche schallschutztechnische Ausrüstungen der Anwender verantwortlich. Abweichungen hiervon bedürfen der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Anwender. Für die anderen Maßnahmen des Lärmschutzes gemäß Abs. 2 ist der Anwender verantwortlich.

(4) Der Anwender ist berechtigt, die ihm gemäß Abs. 3 obliegende Verantwortung einem Generalauftragnehmer zu übertragen.

§ 4

(1) Der Hersteller hat die tatsächliche Lärmemission seiner Erzeugnisse und die an deren Bedienständen auftretende Lärmirrtmission auf der Grundlage von Messungen zu ermitteln. Die Messung hat unter den Bedingungen einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Erzeugnisse nach den in DDR-Standards bzw. Fachbereichsstandards¹ * festgelegten Meßverfahren zu erfolgen. Bis zur Regelung durch einen DDR-Standard bzw. Fachbereichsstandard ist die Lärmemission nach der Richtlinie der Kammer der Technik Nr. 27/1967 „Zur Geräuschemessung an Maschinen“ zu bestimmen. Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz.

(2) Im Stadium der Entwicklung oder Projektierung von Erzeugnissen dürfen die Werte für die Lärmemission und -immission gemäß Abs. 1 durch Berechnung ermittelt werden.

§ 5

Der Hersteller hat für seine Erzeugnisse die für die tatsächliche Lärmemission und -immission ermittelten Werte, den Bestwert und die zugrunde gelegten Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung in Erzeugnisunterlagen anzugeben. Entsprechende Erzeugnisunterlagen sind beim Hersteller zu hinterlegen und den Anträgen auf Freigabe, Abnahme und Gütezeichenerteilung beizufügen. Beim Verkaufsangebot und der Übergabe von Erzeugnissen sind diese Erzeugnisunterlagen, jedoch ohne die Bestwerte, mitzuliefern.

§ 6

(1) Erzeugnisse mit bestätigungspflichtigem Bestwert dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik nur angeboten, verkauft und als Neuerwerbung oder neue Eigenproduktion in Betrieb gesetzt werden, wenn die Forderungen des § 3 erfüllt sind. Die für die Bestäti-

gung der Bestwerte zuständigen Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, in Ausnahmefällen befristete Sonderregelungen zu erteilen.

(2) Das Gütezeichen Q darf Erzeugnissen nur erteilt werden, wenn bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung die Bestwerte nicht überschritten werden.

§ 7

Zur Unterstützung der Hersteller bei der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung und zur Förderung der planmäßigen Arbeit auf diesem Gebiet sind bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den einem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Kombi-^{*}naten Arbeitsgruppen für technische Lärmabwehr^{*} zu bilden. Über die Bildung entsprechender Arbeitsgruppen bei weiteren wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Betrieben hat der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans nach Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zu entscheiden.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt I der Verfügung vom 3. Februar 1965 zur Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/1965) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Jugendhilfeverordnung

vom 27. Oktober 1970

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfe Verordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) wird zur Durchführung des § 20 im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Organ der Jugendhilfe kann die Vormundschaft über einen Minderjährigen selbst führen, wenn — eine Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Abs. 2 bzw. § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 FGB nicht möglich ist,

* z. Z. gilt für die Lärmimmission die TGL 10 687, Bl. 4

* 2. DB vom 17. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 222)